

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Wahlbekanntmachung für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.

Die Wahl dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Sankt Augustin gehört zum Wahlkreis 100 „**Rhein-Sieg-Kreis**“ und ist in folgende **31 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 010: Grundschule Meindorf I
Wahlbezirk 021: Grundschule Meindorf II
Wahlbezirk 022: Ev. Kita Emmaus-Garten
Wahlbezirk 030: Grundschule Menden
Wahlbezirk 040: Haus Menden
Wahlbezirk 050: Jugendtreff Menden
Wahlbezirk 061: Schulzentrum Menden I
Wahlbezirk 062: Schulzentrum Menden II
Wahlbezirk 070: Abenteuerspielplatz Ankerplatz
Wahlbezirk 080: Mehrzweckhalle Mülldorf I
Wahlbezirk 090: Grundschule Mülldorf I
Wahlbezirk 101: Mehrzweckhalle Mülldorf II
Wahlbezirk 102: Mehrzweckhalle Mülldorf III
Wahlbezirk 110: Grundschule Mülldorf II
Wahlbezirk 120: Gutenbergschule I
Wahlbezirk 130: Gutenbergschule II
Wahlbezirk 141: Haus der Nachbarschaft I
Wahlbezirk 142: Haus der Nachbarschaft II
Wahlbezirk 160: Haus der Nachbarschaft III
Wahlbezirk 170: Autohaus Hoff
Wahlbezirk 180: Kita Waldstraße

Wahlbezirk 190 Kita Alter Bahnhof I
Wahlbezirk 200: Kita Alter Bahnhof II
Wahlbezirk 210: Kita Wacholderweg
Wahlbezirk 221: Schulzentrum Niederpleis I
Wahlbezirk 222: Schulzentrum Niederpleis II
Wahlbezirk 231: Schulzentrum Niederpleis III
Wahlbezirk 232: Pfarrheim St. Georg Buisdorf I
Wahlbezirk 240: Grundschule Am Pleiser Wald
Wahlbezirk 250: Pfarrheim St. Georg Buisdorf II
Wahlbezirk 260: Kath. Familienzentrum Sankt Martinus

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass**, Unionsbürger einen anderweitigen **gültigen Identitätsausweis**, zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler erhält **eine Stimme**, die er geheim abgibt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Stimme** in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Der Wahlraum im Wahlbezirk 022 wurde vom Ev. Gemeindezentrum Menden, Von-Galen-Straße 28, in die Ev. Kita Emmaus-Garten, Von-Galen-Straße 28, verlegt.

Der Wahlraum im Wahlbezirk 260 wurde vom Haus Lauterbach, Mühlenweg 11, in das Kath. Familienzentrum Sankt Martinus, Birlinghovener Straße 4, verlegt.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht frei gemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.05.2019 um 15:30 Uhr im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, großer Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, zusammen.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sankt Augustin, den 09. Mai 2019

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 09. Mai 2019

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 09. Mai 2019

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister